

DISZIPLINARORDNUNG

des Österreichischen Eishockeyverbandes

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Disziplinarordnung unterliegen alle in § 4 der Satzungen des ÖEHV angeführten physischen und juristischen Personen samt ihren Mitgliedern, Spielern, Funktionären und Trainern (Coaches).

§ 2 Vergehen

Als Vergehen kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung bzw. Unterlassung mit Strafe bedroht war.

§ 3 Versuch, Beihilfe, Anstiftung

Nicht nur das Vergehen als solches, sondern auch der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe sind strafbar.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn verhängter Strafen

Verhängte Strafen werden mit dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung in Anwesenheit der Parteien, der fernmündlichen, telegrafischen (auch Telefax) oder schriftlichen Verständigung des Vereines des Bestraften, des Bestraften selbst oder eines Bevollmächtigten des Bestraften wirksam.

§ 5 Strafbemessung

- 1) Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des Strafsatzes unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen zu bemessen.

- 2) Als Strafmilderungsgründe gelten unter anderem sportliche Unbescholtenheit und Geständnis.
- 3) Als Straferschwerungsgründe gelten unter anderem Vorstrafen, die Wiederholung gleicher Vergehen, die Begehung anderer Vergehen und die Begehung eines Deliktes unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen des Sportes, der Sportbehörden und ihrer Funktionäre zu schädigen.

§ 6 Strafaufschub

- 1) Wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Vollstreckung einer Strafe ohne Nachteil für die Disziplin unterbleiben könne, kann diese Strafe bedingt mit einer Bewährungsfrist ausgesprochen werden.
- 2) Die Dauer der Bewährungsfrist ist mit 6 - 12 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung.
- 3) Wird innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich ein Vergehen begangen, ist die bedingt ausgesprochene Strafe sofort ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer neuerlichen Bestrafung zu vollziehen.
- 4) Bei Wiederholung des gleichen Vergehens vor Ablauf der Tilgungsfrist kann eine Strafe hierfür nur mehr unbedingt ausgesprochen werden.

§ 7 Strafarten

- 1) Gegen ordentliche Mitglieder und Schutzvereinigungen des ÖEHV (Vereine):
 - a) Rüge
 - b) Geldstrafe
 - c) Vereinssperre auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Spiele
 - d) Vereinssperre auf immer
 - e) Platzsperre

- 2) Gegen Mitglieder von Vereinen (Spieler):
 - a) Rüge
 - b) Sperre auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen
 - c) Ausschluss aus dem Verband
- 3) Gegen Verbands- und Vereinsfunktionäre
 - a) Rüge in Verbindung mit Androhung der Funktionsenthebung
 - b) Funktionssperre auf bestimmte Zeit
 - c) Funktionssperre auf Lebenszeit

§ 8 Straffolgen

- (1) Ein Spieler, dem bei einem Spiel der Spielerpass wegen einer begangenen Regelwidrigkeit durch den Schiedsrichter entzogen wurde (ausgenommen Verwaltungsvergehen wegen schlechtem Lichtbild, Fehlen des Prägestempels etc.), ist bis zur Entscheidung durch den Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen in keinem weiteren Pflichtspiel spielberechtigt.
- (2) Jede rechtskräftige Strafe ist vom Sekretariat des ÖEHV computermäßig zu erfassen.
- (3) Disziplinarstrafen sind von den Schiedsrichtern bei Prüfung des Spielberichtes nach dem Spiel durch Beifügung eines "D" vor dem Namen des jeweiligen Spielers dem Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen anzuzeigen und über dessen Veranlassung vom Sekretariat des ÖEHV computermäßig zu erfassen.

Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) ziehen folgende Geldstrafen nach sich:

Inter-National-League	€ 150,--
Damen-Bundesliga, Oberliga und Regionalliga	€ 100,--
Landesliga und Nachwuchs	€ 70,--

Bei weiteren 3 Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) in derselben Spielsaison werden diese Strafsätze automatisch verdoppelt.

- (4) Zwei über einen Spieler in Pflichtspielen verhängte Spieldauerdisziplinarstrafen in derselben Spielsaison ziehen die automatische Sperre für ein Pflichtspiel nach sich.

Zwei über einen in Seniorenfreundschaftsspielen eingesetzten Spieler verhängte Spieldauerdisziplinarstrafen in einer Spielsaison (1.5. bis 30.4.) ziehen nachstehende Geldstrafen nach sich:

Inter-National-League	€ 110,--
Damen-Bundesliga, Oberliga und Regionalliga	€ 100,--
Landesliga	€ 70,--

Bei weiteren über denselben Spieler in einer Spielsaison in Freundschaftsspielen verhängten zwei Spieldauerdisziplinarstrafen wiederholt sich diese Geldstrafe.

- (5) Eine Matchstrafe (Regel 507 des offiziellen IIHF-Regelbuches) zieht die automatische Sperre für 1 Pflichtspiel bis zur und ungeachtet der Entscheidung des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen nach sich.
- (6) Als Pflichtspiele gelten alle vom ÖEHV bzw. Landesverbänden in den jeweiligen Ausschreibungen für Verbandsbewerbe angesetzten Spiele (auch Cup-Spiele).
- (7) Rechtskräftige Sperren bedingen das Verbot der aktiven Teilnahme des Bestraften an allen sportlichen Veranstaltungen, welche vom ÖEHV ausgeschrieben bzw. angesetzt sind.
Von den Disziplinarbehörden der Landesverbände verhängte Sperren gelten bundesweit.
- (8) Verhängte Sperren sind grundsätzlich in jenem Bewerb zu verbüßen, in welchem die Strafe ausgesprochen wurde. Während dieser Zeit ist die aktive Teilnahme des Bestraften an allen Pflichtspielen verboten. Sollte nach verhängter Sperre der Verein an jenem Bewerb, in welchem die Sperre ausgesprochen wurde, nicht mehr teilnehmen oder würde die verhängte Sperre zu einem unbilligen Ergebnis führen (insbesondere bei nachweislichem bisherigen Einsatz eines bestraften Spielers auch in anderen Bewerbungen) kann die Sperre über Antrag vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV oder vom Berufungssenat durch Pflichtspiele eines anderen Bewerbes verbüßt oder auch im Seniorenbereich in eine Sperre auf bestimmte Zeit umgewandelt werden. Erreicht ein Spieler vor Ablauf einer Sperre die Altersgrenze, ist die noch ausstehende Sperre in der nächsthöheren Altersklasse zu verbüßen.

- (9) Über Nachwuchsspieler (Knaben, Schüler, Jugend) zu verhängende Sperren können vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder vom Berufungssenat unter Bedachtnahme auf den offiziellen Spielplan auch auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (10) Geldstrafen verpflichten den Bestraften, den Strafbetrag innerhalb der vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder vom Berufungssenat gesetzten Leistungsfrist zu bezahlen. Die Leistungsfrist soll einen Zeitraum von 14 Tagen ab Rechtskraft der Strafe nicht unterschreiten. Ohne Setzung einer Leistungsfrist verhängte Geldstrafen sind binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Strafe zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Geldstrafe wird ein Säumniszuschlag von 10 % eingehoben.
- (11) Vereinssperre ist das Verbot der Austragung von Pflicht- und Freundschaftsspielen.
- (12) Ein mit Platzsperre bestrafter Verein darf auf seiner Anlage keine Spiele austragen. Die Ausweichanlage muss mindestens 50 km von der gesperrten Anlage entfernt sein.
- (13) Die Funktionssperre eines Vereinsfunktionärs hat zur Folge, dass der Bestrafte für seinen Verein in keiner Weise gegenüber dem ÖEHV handeln und keine Tätigkeit im Sinne des § 2 der Satzungen des ÖEHV ausüben darf. Davon sind Handlungen nach dem Vereinsgesetz und gegenüber Nicht-ÖEHV-Mitgliedern ausgenommen. Der Verein hat dem ÖEHV sofort einen Stellvertreter des in seiner Funktion Gesperrten namhaft zu machen.
- (14) Ist ein Vereinsfunktionär gleichzeitig Verbandsfunktionär, so ist bei einer rechtskräftigen unbedingten Funktionssperre bis zur Dauer von 6 Monaten durch den Vorstand des jeweiligen Verbandes ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Bei einer rechtskräftigen unbedingten Funktionssperre über 6 Monate tritt automatisch der Mandatsverlust des Verbandsfunktionärs ein.
- (15) Ein vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder vom Berufungssenat strafbeglaubigtes Spiel ist für die Strafverbüßung einem ausgetragenen Spiel gleichzusetzen.

Der Ahndung durch den Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen unterliegen auch folgende durch Schiedsrichterentscheidung verhängte schwere Disziplinarstrafen und Matchstrafen, und zwar:

- a) ausgesprochen bei einem internationalen Wettspiel (auch Freundschaftsspiel) im Inland;
- b) ausgesprochen bei einem internationalen Wettspiel (auch Freundschaftsspiel) im Ausland, wenn der zuständige Landesverband des veranstaltenden Vereines dem ÖEHV auf offiziellem Wege einen Bericht (Spielbericht) zusendet;
- c) ausgesprochen bei einem nationalen Freundschaftsspiel.

In den unter lit. a) bis c) angeführten Fällen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände anstelle der nach den Strafbestimmungen des III. Abschnittes im Einzelfalle vorgesehenen Strafen über den Verein, dem der betreffende Spieler angehört, eine Geldstrafe verhängt werden:

Inter-National-League	€ 100,-- bis € 500,--
Damen-Bundesliga, Oberliga und Regionalliga	€ 80,-- bis € 300,--
Landesliga	€ 50,-- bis € 100,--

- (16) Diese Regelungen gelten nicht für Spiele der Nationalmannschaften.
- (17) Rechtskräftige Strafen sind sofort zu vollziehen.

§ 9 Straftilgung

Hat ein Bestrafter innerhalb von zwei Jahren seit rechtskräftiger Verhängung einer Strafe keinerlei neue Bestrafungen erhalten, wird die Strafe automatisch getilgt und gilt der Bestrafte als unbescholten.

§ 10 Verjährung

- (1) Ein Vergehen ist verjährt, wenn seitens des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt des Einlangens einer Meldung oder des Bekanntwerdens der Unterlassung einer solchen kein Verfahren eingeleitet wird.
- (2) Wenn seit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt ein Jahr verstrichen ist, darf eine Strafe nicht mehr verhängt werden bzw. eine bereits verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden.
- (3) Die Abmeldung und die Sperre eines Spielers hemmen die Vollstreckungsverjährung.

- (4) Ein Vergehen verjährt, wenn seit der Begehung der strafbaren Handlung bzw. strafbaren Unterlassung 6 Monate verstrichen sind, ohne dass darüber eine schriftliche Anzeige beim Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen eingelangt ist.
- (5) Anzeigen von Verbands- und Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 21 Abs.1 sind bis längstens 24.00 Uhr des zweiten der Begehung der strafbaren Handlung bzw. strafbaren Unterlassung folgenden Tages zu erstatten, wobei die schriftlichen Eingaben unter Angabe sämtlicher Beweismittel zum angeführten Zeitpunkt im Sekretariat des ÖEHV eingelangt sein müssen. Verspätet einlangende Anzeigen sind vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV zurückzuweisen.

§ 11 Delikt konkurrenz

Bei ursächlichem und zeitlichem Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist die Strafe nach dem schwersten, unter Bedachtnahme auf die übrigen, zu verhängen. Bei gleicher Höchststrafe ist vom Strafsatz des Vergehens mit der höheren Mindeststrafe auszugehen. In diesem Falle darf auch über das Höchstmaß der für dieses Vergehen festgesetzten Strafe, jedoch nicht über die Summe der Höchstmaße der für alle in Betracht kommenden Vergehen festgesetzten Strafen hinausgegangen werden.

§ 12 Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
- (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.
- (4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Arbeitstag als letzter Tag der Frist anzusehen.
- (5) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

II. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 13 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens dieser Disziplinarordnung, ausgenommen jenes nach Abs. 3, ist sachlich und örtlich der Referent für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV zuständig; im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der zwei Stellvertreter vertreten, die vom Vorstand des ÖEHV zu bestimmen sind.
- (2) In II. und letzter Instanz, ausgenommen in den unter Abs. 5 genannten Fällen, entscheidet ein vom Vorstand des ÖEHV zu bildender, aus drei keinem anderen Entscheidungs- oder Vollzugsorgan des ÖEHV angehörenden Mitgliedern bestehender Berufungssenat.
- (3) Im Disziplinarverfahren gegen Verbandsfunktionäre wegen Vergehen, die sie in ihrer Eigenschaft als solche begangen haben, entscheidet in I. Instanz ein vom jeweiligen Vorstand des Verbandes, dem der Funktionär angehört, fallweise zu bildender Dreier-Senat.
- (4) In II. und letzter Instanz entscheidet der Vorstand des ÖEHV mit 2/3 Mehrheit, wenn durch ein Disziplinarverfahren im Sinne des Abs. 3 ein Vorstandsmitglied des ÖEHV betroffen ist. In einem solchen Fall ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
- (5) Bei allen Strafen, die eine Sperre oder Funktionsenthebung auf Lebenszeit vorsehen, entscheidet in III. und letzter Instanz der Vorstand des ÖEHV mit 2/3 Mehrheit.

§ 14 Ausschließungsgründe

Von Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sind Personen ausgeschlossen,

- a) die bei der Entscheidung in einer unteren Instanz mitgewirkt haben;
- b) die neben ihrer Verbandsfunktion noch eine Vereinsfunktion bei einem Verein ausüben, auf den oder eines seiner Mitglieder sich das Verfahren bezieht.

§ 15 Parteien

Alle der Disziplinarordnung unterliegenden physischen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder des Berufungssenates in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der genannten Institutionen bezieht, sind Parteien.

§ 16 Parteienvertreter

- (1) Alle Parteien können sich, sofern ihr persönliches Erscheinen oder Tätigwerden nicht ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist bei Einschreiten des Vertreters beizubringen.
- (2) Auch die zum persönlichen Erscheinen aufgeforderten Parteien können sich eines Rechtsbeistandes bedienen. Will dieser in Abwesenheit seiner Partei Erklärungen abgeben, muss er eine Vollmacht legen.

§ 17 Beweismittel

Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 18 Zeugen

- (1) Zeuge ist jede vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Klärung des Sachverhaltes zweckdienliche Angaben machen kann.
- (2) Der Zeuge ist zur Wahrheit verpflichtet.
- (3) Zeugen, die vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder vom Berufungssenat geladen werden, haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Kosten.

§ 19 Beweislast und Beweiskosten

- (1) Die Beweislast trifft denjenigen, der eine Behauptung aufstellt.
- (2) Die durch die Beweisführung entstehenden Kosten trägt der Beweisführer.

§ 20 Beweiswürdigung

Alle angebotenen und durchgeführten Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die entscheidende Instanz.

§ 21 Verfahrenseinleitung

- (1) Über Anzeigen von Verbands- bzw. Vorstandsmitgliedern (siehe § 10 Abs. 5) sowie von amtierenden Schiedsrichtern über Vergehen während eines Spieles, in den Pausen und nach Spielende, sofern sie aufgrund eigener Wahrnehmungen gemacht werden, sowie über sich aus den Verbandsunterlagen ergebenden Vergehen hat der Referent für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen nach seinem Ermessen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.
- (2) Die amtierenden Schiedsrichter sind verpflichtet, die Erstattung einer Anzeige auf der Rückseite des Spielberichtes vor Aushändigung an die Vereine zu vermerken. Aus diesem Vermerk müssen Person/Verein und Grund der Anzeige eindeutig hervorgehen. Spielbericht und Anzeige müssen bis spätestens 12.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages dem Sekretariat des ÖEHV und dem Verein, dem der Angezeigte angehört, übermittelt werden.
- (3) Die Angezeigten (Verein, Spieler, Funktionäre etc.) haben das Recht, schriftlich, telegraphisch oder per Telefax zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss spätestens um 24.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages im Sekretariat des ÖEHV eingelangt sein.
- (4) Der Referent für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen ist berechtigt, sämtliche zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche Beweise aufzunehmen oder Ermittlungen anzustellen. Alle Verbandsmitglieder und Verbandsangehörige sind verpflichtet, die Entscheidungsinstanzen bei der Wahrheitsfindung nach besten Kräften zu unterstützen.
- (5) Die Verfahren vor den Disziplinarinstanzen sind nicht öffentlich.
- (6) Lässt sich aufgrund eines durchgeführten Ermittlungsverfahrens ein schuldhaftes Verhalten nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit feststellen, ist das Verfahren einzustellen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich, jedoch sind von der Einstellung des Verfahrens die Parteien schriftlich zu verständigen.
- (7) Der Berufungssenat kann in begründeten Fällen ein Mitglied des Senates mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens betrauen.

- (8) Wird im Ermittlungsverfahren ein schuldhaftes Verhalten festgestellt, ist das Verfahren mit dem Ausspruch einer Strafe abzuschließen.
- (9) Kommt eine Partei einer Ladung oder sonstigen Aufforderung zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren unentschuldigt nicht nach, so ist aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ohne weitere Anhörung der Partei zu entscheiden.
- (10) Ein Antrag auf Ergreifung ergänzender Disziplinarmaßnahmen ist gemäß § 10 Abs. 5 DO bis längstens 24.00 Uhr des zweiten der Begehung der strafbaren Handlung bzw. strafbaren Unterlassung folgenden Tages unter gleichzeitigem Erlag oder Einzahlung einer Antragsgebühr in der Höhe der Berufungskautions gemäß § 23 Abs. 2 DO unter Angabe sämtlicher Beweismittel im Sekretariat des ÖEHV einzubringen. Um dem Disziplinarreferenten eine möglichst umgehende Entscheidung zu ermöglichen, sollte ein derartiger Antrag möglichst auf Videobeweis gestützt werden. Bei Vorliegen einer Videoaufzeichnung eines Wettspieles ist dem Disziplinarreferenten, um allfällige Manipulationen hintanzuhalten, die Gesamtaufzeichnung eines Wettspieles vorzulegen. In einem solchen Fall hat der Anzeiger den genauen Zeitpunkt des zu verfolgenden Vergehens anzugeben. Die Antragskautions verfällt bei Verfahrenseinstellung. Bei Ausspruch einer Strafe durch den Disziplinarreferenten ist die Antragskautions dem Anzeiger zu **2/3** rückzuerstatten. Ohne Erlag einer Antragskautions erfolgte Anzeigen sind ohne weitere Verfahrensschritte a limine vom Disziplinarreferenten zurückzuweisen.

§ 22 Straferkenntnis

- (1) Das Straferkenntnis hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der entscheidenden Instanz
 - b) den Spruch
 - c) die Begründung
 - d) die Rechtsmittelbelehrung
 - e) das Datum der Entscheidung.
- (2) Der Spruch hat zu enthalten:
 - a) das als erwiesen angenommene Vergehen
 - b) die Vorschrift der Disziplinarordnung, die durch die Tat verletzt wurde
 - c) die verhängte Strafe
 - d) den etwaigen Ausspruch über Kosten, die dem Bestraften aufzuerlegen sind.

§ 23 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidung des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen steht den Parteien die Berufung an den Berufungssenat zu.
- (2) Die Berufung ist schriftlich längstens bis 24.00 Uhr des dem Wirksamkeitsbeginn (s. § 4 DO) der Entscheidung des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen folgenden Tages unter nachweislichem gleichzeitigen Erlag oder Einzahlung einer Berufungskautions von
 - € 250,-- für Inter-National-League
 - € 150,-- für Damen-Bundesliga, Oberliga und Regionalliga (Verein, Spieler, Funktionäre, Trainer und Coaches)
 - € 100,-- für Landesliga- und Nachwuchsbewerbe

beim Sekretariat des ÖEHV einzubringen. Soll ein bestrafter Spieler oder Funktionär vor Ende der Berufungsfrist in einem Pflichtspiel zum Einsatz gebracht werden, ist die Berufung zwingend und nachweislich vor Beginn des Wettspieles zu erstatten.

- (3) Die Berufung hat das Erkenntnis zu bezeichnen, gegen das sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.
- (4) Jede Berufung hat aufschiebende Wirkung. Diese entfällt, wenn sich die Berufung gegen ein Straferkenntnis richtet, das eine Sperre oder eine Funktionsenthebung auf Lebenszeit vorsieht. Allerdings bleibt die automatische Sperre für ein Spiel von der aufschiebenden Wirkung unberührt.
- (5) Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobene Berufungen sind vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen zurückzuweisen.

§ 24 Berufungsverfahren

- (1) Der Berufungssenat entscheidet aufgrund des ihm vorliegenden Sachverhaltes in nicht öffentlicher Sitzung. Nur in jenen Fällen, in denen der vorliegende Sachverhalt einen jeden Zweifel mit Sicherheit ausschließende Entscheidung nicht zulässt, kann der Berufungssenat ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchführen. Hiefür sind die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren in I. Instanz sinngemäß

anzuwenden. Der Berufungssenat ist berechtigt, die angefochtene Entscheidung in jeder Richtung abzuändern.

- (2) Neue Tatsachen und Behauptungen sind im Berufungsverfahren nur dann zu beachten, wenn der Berufungswerber gleichzeitig nachzuweisen vermag, dass ihm diese ohne sein Verschulden bisher nicht bekannt waren.
- (3) Ist gegen die Entscheidung des Berufungssenates ein weiteres Rechtsmittel zulässig (§ 25), ist bei dessen Einbringung keine neuerliche Kautionszahlung zu erlegen.

§ 25 Revision

In den in § 13 Abs. 5 aufgezählten Fällen steht den Parteien das Rechtsmittel der Revision binnen 14 Tagen ab Wirksamkeitsbeginn der verhängten Strafe an den Vorstand des ÖEHV zu. Diese Revision ist im Sekretariat des ÖEHV einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand des ÖEHV entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung aufgrund des ihm vorliegenden Sachverhaltes ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens.

§ 26 Protest

- (1) Treten im Zusammenhang mit einem Pflichtspiel Umstände ein, durch die sich ein beteiligter Verein ungerechtfertigt benachteiligt fühlt, steht ihm das Recht zu, beim Schiedsrichter einen Protest zu erheben.
- (2) Kann der Schiedsrichter über diesen Protest aufgrund der bestehenden Vorschriften nicht sofort entscheiden und hält der betreffende Verein seinen Protest aufrecht, so ist der Protest vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht schriftlich festzuhalten und außer durch den Schiedsrichter **zwingend** vom verantwortlichen Funktionär des protestierenden Vereines zu unterfertigen.
- (3) Ergänzende Ausführungen zum Protest können innerhalb von 24 Stunden nach Erhebung des Protestes beim Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen nachgereicht werden.
- (4) Eine Protestgebühr von € 300,-- ist binnen 3 Tagen ab Erhebung des Protestes beim ÖEHV zu erlegen. Wird die Protestgebühr nicht fristgerecht erlegt, ist der Protest ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung der in Abs. 2 enthaltenen Formvorschriften.

- (5) Über einen Protest entscheidet der Referent für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens endgültig.

III. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 31 Unsportliches Benehmen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Verhalten nicht unter einen anderen Tatbestand fällt.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre bis 5 Pflichtspiele

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate

Verein: € 100,-- bis € 750,--

§ 32 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft zu einem Pflichtspiel aus unentschuldbaren Gründen, ausgenommen Fälle „höherer Gewalt“ nicht oder nicht rechtzeitig antritt.

Strafe für Verein:

Erste Bank Eishockey Liga bis

€ 3.650,--

Inter-National-League

€ 500,-- bis € 2.000,--

Damen-Bundesliga, Oberliga,

Regionalliga, Landesliga und Nachwuchs

€ 150,-- bis € 1.500,--

Strafbeglaubigung

Ersatz nachgewiesener Kosten

(ausgenommen Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Werbeeinnahmen)

Strafe für Funktionäre: Enthebung 1 bis 6 Monate.

§ 33 Störung des Spielverlaufes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine am Spiel teilnehmende Mannschaft oder einzelne Spieler derselben zu unsportlichem Benehmen mittelbar oder unmittelbar bestimmt.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 5 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 bis 6 Monate
Verein: € 100,-- bis € 750,--

§ 34 Gefährliches und rohes Spiel

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in Übertretung der anerkannten sportlichen Regeln einen gegnerischen Spieler in seiner körperlichen Sicherheit konkret gefährdet oder verletzt.

Strafe für Spieler: Sperre 1 Pflichtspiel bis auf Lebenszeit

§ 35 Beleidigung oder Bedrohung gegnerischer Spieler oder des Publikums

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen gegnerischen Spieler oder die Zuschauer beschimpft, mit Worten oder durch Gebärden verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 6 Pflichtspiele
Funktionäre: Rüge, Enthebung 1 bis 6 Monate
Verein: € 100,-- bis € 730,--

§ 36 Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler oder das Publikum

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen tätlichen Angriff gegen einen anderen Spieler oder gegen Zuseher richtet.

Strafe für

Spieler: Sperre 2 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit
Verein: bis € 2.500,--

§ 37 Ungehörige Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Entscheidungen der Schiedsrichter oder des Kampfgerichtes bei Abwicklung des Spieles oder während des Spieles, in den Spielpausen oder beim Zu-/Abgang zu/vom Spielfeld mit Worten oder

Gebärden kritisiert, ohne dass die Betroffenen dabei beschimpft, verspottet oder bedroht werden.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 bis 4 Pflichtspiele

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate

Verein: € 100,-- bis € 730,--

§ 38 Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung eines Schiedsrichters nicht Folge leistet oder andere Personen zur Nichtfolgeleistung auffordert.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 bis 5 Pflichtspiele

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate

Verein: € 100,-- bis € 2.000,--

§ 39 Wörtliche Beleidigung der Schiedsrichter, des Kampfgerichts oder sonst bei einem Spiel anwesender Verbands- oder Vereinsfunktionäre, sofern diese in Ausübung einer Funktion sind

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der genannten Personen beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 Pflichtspiel bis 3 Jahre

Funktionäre: Enthebung 2 Wochen bis auf Lebenszeit

Verein: bis € 2.000,--

§ 40 Bedrohung einer der Personen des § 39

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der in § 39 genannten Personen im Zusammenhang mit deren Tätigkeit während oder außerhalb des Spieles mit Misshandlungen oder sonst einem Nachteil bedroht.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 Pflichtspiel bis 3 Jahre

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis auf Lebenszeit

Verein: bis € 2.000,--

§ 41 Tätlichkeiten und Sachbeschädigung gegen eine Person des § 39

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der in § 39 genannten Personen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Funktion, sei es während oder außerhalb des Spieles, tätlich angreift oder ihr sonst einen Nachteil zufügt.

Strafe für

Spieler: Sperre 2 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit
Verein: bis € 2.000,--

§ 42 Verschulden eines Spielabbruches

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

- a) wer als Funktionär durch Aufforderung das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt oder durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles verursacht;
- b) ein Verein, dessen Mannschaft unberechtigt abtritt;
- c) ein Verein, aus dessen Verschulden ein Spiel abgebrochen wird;
- d) ein Spieler, der durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles verursacht oder das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt.

Strafe für

Spieler: Sperre 3 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit
Verein: Strafsätze wie § 32 DO, ev. Platzsperre für 1 bis 10 Pflichtspiele
Strafbeglaubigung

§ 43 Mangelhafte Vorsorge für ein Wettspiel

Dieses Vergehens macht sich ein platzwahlberechtigter Verein schuldig, der vor einem Wettspiel die Freimachung, Instandsetzung und vorschriftsmäßige Markierung des Spielfeldes mangelhaft durchführt oder unterlassen hat. Das gleiche gilt dann, wenn die Bereitstellung des Kampfgerichts samt Stoppuhr plus Sanitäter bzw. Arzt verspätet oder überhaupt nicht durchgeführt wird sowie bei fehlerhaftem oder regelwidrigem Verhalten des Kampfgerichts (Punkterichter, Spielzeitnehmer, Strafbankbetreuer und Stadionsprecher).

Strafe für

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate
Verein: bis € 1.000,--,
ev. Platzsperre bis 4 Pflichtspiele
und/oder
Verlust des Platzwahlrechtes bis 4
Pflichtspiele,
Kostenersatz an den Gastverein,
ev. Strafbeglaubigung.

§ 44 Sportliche Schädigung

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

- a) wer als Mitglied des ÖEHV eine Handlung setzt oder eine Unterlassung begeht, um den Eishockeysport auf irgendeine Art zu schädigen oder sonst etwas unternimmt oder unterlässt, was einen anderen Verein, den Verband oder den Sport als Ganzes in der Öffentlichkeit zu schädigen geeignet ist;
- b) wer als Spieler durch Nichtbeachtung von Anordnungen eines Verbands oder Vereinsfunktionärs oder durch offensichtlich beabsichtigtes schlechtes Spiel dem Verband, einem Verein oder seiner Mannschaft sportlichen Schaden verursacht oder sonst etwas unternimmt oder unterlässt, was den Verband, den Verein oder den Sport als Ganzes zu schädigen geeignet ist.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 Pflichtspiel bis auf Lebenszeit
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit
Verein: € 100,-- bis € 5.000,--

§ 45 Doppelmeldung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei seiner Anmeldung als Spieler die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt und noch nicht im Besitz der Abmeldebestätigung des früheren Vereines ist.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 5 Pflichtspiele
Verein: € 100,-- bis € 750,--

§ 46 Irreführung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Wettspiel unter einem anderen Namen teilnimmt oder einen fremden Spielerpass benützt oder wer eine solche Teilnahme zulässt.

Strafe für

Spieler: Sperre 3 bis 10 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit
Verein: € 100,-- bis € 750,--

§ 47 Antreten ohne Spielerpass

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der eine Mannschaft oder einzelne Spieler ohne Spielerpass zu einem Wettspiel antreten läßt.

Strafe für Verein: bis € 50,-- pro fehlenden Pass, im Wiederholungsfall jeweils Verdoppelung der Strafe.

§ 48 Mangelhafte Ausfüllung von Spielberichten

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

a) ein Verein, der den Spielbericht falsch oder mangelhaft ausfüllt.

Strafe für

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate
Verein: bis € 100,--, im Wiederholungsfall jeweils Verdoppelung der Strafe;

b) ein Verein, der bei Spielen im Ausland die Einsendung des Spielberichtes an den ÖEHV über jedes durchgeführte Spiel innerhalb von einer Woche nach seiner Rückkehr unterlässt.

Strafe für

Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 2 Monate
Verein: bis € 100,--, im Wiederholungsfall jeweils Verdoppelung der Strafe.

§ 49 Spiele gegen gesperrte Vereine

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der gegen einen gesperrten in- oder ausländischen Verein ein Wettspiel austrägt.

Strafe für Verein: € 100,-- bis € 750,--

§ 50 Spiele gegen Nichtverbandsvereine

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der gegen einen nicht dem ÖEHV als Mitglied angehörigen Verein oder gegen einen ausländischen Verein ohne ausdrückliche Genehmigung des Verbandes ein Wettspiel austrägt.

Strafe für Verein: € 100,-- bis € 750,--

§ 51 Spiele eines gesperrten bzw. suspendierten Vereines

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als gesperrter oder suspendierter Verein gegen einen anderen Verein ein Wettspiel austrägt.

Strafe für

Verein: € 100,-- bis € 750,--

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 2 Jahre

§ 52 Publikumsausschreitungen

Dieses Vergehens macht sich ein veranstaltender Verein schuldig, wenn Ausschreitungen auf der Sportanlage bei ihrem Beginn nicht sogleich verhindert werden oder wenn Spieler der Gastmannschaft, Schiedsrichter oder Funktionäre bedroht oder tätlich angegriffen werden oder von Zuschauern bzw. Funktionären Handlungen welcher Art auch immer gesetzt werden, die eine Fortführung des Wettspieles unmöglich machen (Spielabbruch durch Schiedsrichter) bzw. die Durchführung des Wettspiels beeinträchtigen.

Strafe für Verein: € 100,-- bis € 2.000,--
ev. Platzsperre bis zu 10 Pflichtspielen
und/oder
Verlust des Platzwahlrechtes bis zu
10 Pflichtspielen.

Darüber hinaus steht dem Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV das Recht zu, Spielüberwachungen durch Funktionäre des ÖEHV auf Kosten des bestraften Vereines anzuordnen.

§ 53 Falsche Beschuldigung und herabsetzende Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentlich ein Vorstandsmitglied einer nach dieser Disziplinarordnung strafbaren oder einer anderen unehrenhaften Handlung, soweit diese mit dem Eishockeysport im Zusammenhang steht, fälschlicherweise beschuldigt oder in herabsetzender Form kritisiert.

Strafe für

Spieler: Sperre 2 Pflichtspiele bis 1 Jahr
Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit
Verein: € 100,-- bis € 750,--

§ 54 Bestechung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.

Strafe für

Spieler: Sperre 3 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
Funktionäre: Enthebung 4 Monate bis auf Lebenszeit
Verein: € 100,-- bis € 5.000,--

Darüber hinaus steht dem Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV das Recht zu, beim Vorstand des ÖEHV einen Abzug von Meisterschaftspunkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder den Ausschluss aus dem Verband zu beantragen.

§ 55 Nichtbeachtung von Anordnungen des Verbandes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Satzungen oder sonstige Bestimmungen, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verfügungen, Aufforderungen oder Verlautbarungen des ÖEHV oder seiner nachgeordneten Organe und Verbände verletzt, sie nicht beachtet oder gegen sie verstößt, soweit die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand eines anderen Vergehens dieser Disziplinarordnung darstellt.

Strafe für

Spieler: Rüge, Sperre 1 bis 8 Pflichtspiele
Funktionäre: Rüge, Enthebung bis 6 Monate
Verein: € 100,-- bis € 750,-- oder
Vereinsperre bis 6 Monate

§ 56 Irreführung des Verbandes oder seiner Organe

Dieses Vergehens macht sich ein Verbandsangehöriger schuldig, der als Zeuge in einem Verfahren vor dem Verbandsvorstand, einem Landesverbandsvorstand, einem Unterausschuss oder einem Referenten von ihm verlangte Angaben verweigert oder bewusst falsche Angaben schriftlich oder mündlich macht oder wer durch Unterschriftenfälschung oder eine andere Fälschung Organe des Verbandes in Irrtum führt.

Strafe für

Spieler: Sperre 2 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit

§ 57 Ungehöriges Benehmen gegenüber Verbandsorganen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer sich gegen den Verbandsvorstand, einen Landesverbandsvorstand, einen Referenten oder einen Unterausschuss in ihrer Gesamtheit oder als einzelne Personen, wenn sie ihr Amt ausüben, ungebührlich benimmt oder sie wörtlich, schriftlich oder tätlich beleidigt.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 Pflichtspiel bis auf Lebenszeit
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit
Verein: € 100,-- bis € 2.000,--

§ 58 Kaperung

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

- a) wer mit einem Spieler eines Vereines Kontakte zum Zwecke eines Vereinswechsels pflegt, solange dieser Spieler für seinen bisherigen Verein gemeldet ist;
- b) wer mit einem gesperrten Spieler eines Vereines vor Ablauf einer Sperre Kontakte zum Zwecke eines Vereinswechsels pflegt, ohne davon vorher die Vereinsleitung des Vereines, dem dieser Spieler angehört oder

von dem die Sperre verfügt wird, nachweislich in Kenntnis gesetzt zu haben;

- c) ein Spieler oder ein gesperrter Spieler, der solche Kontakte zwecks eines Vereinswechsels in die Wege leitet, ohne vorher seinen Verein davon in Kenntnis gesetzt zu haben.

Strafe für

Spieler: Sperre 2 bis 18 Monate
Funktionäre: Enthebung 2 Monate bis 2 Jahre
Verein: € 100,-- bis € 2.000,--

§ 59 Unberechtigte Teilnahme an einem Wettspiel

- (1) Dieses Vergehens macht sich schuldig,

a) wer an einem Wettspiel teilnimmt, ohne als Spieler ordnungsgemäß gemeldet zu sein;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 3 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: € 100,-- bis € 750,--

b) wer vor Ablauf der in § 5 Abs. 5 lit. b) der Meldevorschriften des ÖEHV genannten Frist an einem Wettspiel teilnimmt;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 3 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: € 100,-- bis € 750,--

c) wer an einem Pflichtspiel teilnimmt, obwohl er mit Suspens in Strafe steht;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 8 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: € 100,-- bis € 750,--

d) wer als Jugend-, Schüler- oder Knabenspieler (auch Mini- und Superminiknabenspieler) an einem Wettspiel trotz Überschreitung der jeweiligen Altersgrenze teilnimmt;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 2 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: € 100,-- bis € 750,--

e) wer als Jugend-, Schüler- oder Knabenspieler (auch Mini- und Superminiknabenspieler) an einem Wettspiel teilnimmt, ohne einen gültigen mit dem erforderlichen ärztlichen Tauglichkeitsbefund versehenen Spielerpass zu besitzen;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 2 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: € 100,-- bis € 750,--

f) wer als Jugend-, Schüler- oder Knabenspieler (auch Mini- und Superminiknabenspieler) an einem Seniorenwettspiel teilnimmt, ohne den hierfür erforderlichen ärztlichen Tauglichkeitsbefund im Spielerpass zu besitzen;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 2 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: € 100,-- bis € 750,--

g) wer als Spieler für einen anderen Verein als denjenigen, für welchen er gemeldet ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung seines Vereines oder des Verbandes an einem Wettspiel teilnimmt;

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 4 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: € 100,-- bis € 750,--

h) wer an einem Wettspiel teilnimmt, ohne bei Spielbeginn im Spielbericht aufzuscheinen;

Strafe für

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: bis € 1.000,--

(2) Bei Vorliegen eines Tatbestandes nach Abs. 1 lit. a) bis d) und g) sind Pflichtspiele nach den Bestimmungen der Meisterschaftsausschreibung strafweise zu beglaubigen.

§ 60 Doping

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer unerlaubte Mittel zur Leistungssteigerung einnimmt oder zur Einnahme solcher Mittel auffordert. Siehe ADBG in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2015.

Strafe für

Spieler: Sperre 1 Pflichtspiel bis auf Lebenszeit, sowie Geldstrafen bis zu € 5.000,-

Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit, sowie Geldstrafen bis zu € 10.000,-

Verein: Ausschluss aus der Meisterschaft sowie Geldstrafen bis zu € 100.000,--

Darüber hinaus können Spiele, in denen nachweislich Spieler eingesetzt wurden, die gegen das ADBG verstoßen haben, vom Strafsenat strafbeglaubigt werden.

Sportler und Betreuungspersonen des ÖEHV oder einer ihr nachgeordneten Organisation haben einer Aufforderung der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) oder der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Handeln diese Personen, nach Benachrichtigung der ÖADR bzw. USK an den ÖEHV, diesen Verpflichtungen zuwider, so kann der Strafsenat des ÖEHV folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

Strafe für

Spieler: Sperre 1 bis 10 Pflichtspiele und Nationalteamspiele, sowie Geldstrafen bis zu € 5.000,-

Funktionäre: Enthebung 4 Monate bis auf Lebenszeit, sowie Geldstrafen bis zu € 5.000,-

Verein: Geldstrafen € 100,-- bis € 5.000,--

Darüber hinaus hat der Verein für den Spieler, der zur Zeit der positiven Dopingkontrolle für ihn spielberechtigt war, die Kosten dieser Kontrolle zu tragen.

Stand: 28.07.2016



Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV)
Attemsgasse 7/D, 1. OG, A-1220 Wien
Tel+43-(0)1-20 200 20-0, Fax +43 (0)1-20 200 20-50
info@eishockey.at, www.eishockey.at